

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

VII ZB 20/98

vom

22. Oktober 1998

in dem Rechtsstreit

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Ullmann und die Richter
Prof. Dr. Thode, Hausmann, Dr. Kuffer und Dr. Kniffka

am 22. Oktober 1998

beschlossen:

1. Das Ablehnungsgesuch des Klägers gegen
Richter des VII. Zivilsenats des Bundes-
gerichtshofes wird verworfen.
2. Die sofortigen Beschwerden des Klägers
gegen die Beschlüsse des 13. Zivilsenats
des Oberlandesgerichts Nürnberg vom
24. März 1997 und 29. Juni 1998 werden
verworfen.
3. Der Antrag auf Prozeßkostenhilfe wird zu-
rückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerde-
verfahrens.

Beschwerdewert: 20.000 DM

G r ü n d e :

1. Die Ablehnungsgesuche gegen den Vorsitzenden Richter am Bundesgerichtshof Dr. Lang und den "sachbearbeitenden Berichterstatter" sind unzulässig.

Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof Dr. Lang ist seit dem 1. Juni 1998 im Ruhestand. Da im Zeitpunkt des Eingangs des Ablehnungsgesuchs nur der Spruchkörper, nicht aber ein bestimmter Berichterstatter feststand, richtet sich das Ablehnungsgesuch zwangsläufig gegen nicht weiter benannte Mitglieder dieses Spruchkörpers; das ist unzulässig.

2. Die sofortige Beschwerde gegen den Beschluß vom 24. März 1997 ist, soweit sie sich gegen die Verweigerung der Prozeßkostenhilfe richtet, unstatthaft, § 567 Abs. 4 Satz 1 ZPO.

Soweit die sofortige Beschwerde sich gegen die Verweigerung der Wiedereinsetzung richtet, ist sie jedenfalls aus den zutreffenden Gründen des angefochtenen Beschlusses nicht begründet.

Damit ist zugleich die sofortige Beschwerde gegen den Beschluß vom 29. Juni 1998, mit dem die Gegenvorstellung des Klägers gegen den Beschluß des Oberlandesgerichts vom 24. März 1997 zurückgewiesen worden ist, erledigt.



3. Prozeßkostenhilfe für das sofortige Beschwerdeverfahren kann daher nicht bewilligt werden, § 114 ZPO.

Ullmann

Thode

Hausmann

Kuffer

Kniffka